

BV_kSH-Honorarbefragung 2026

Erläuterungen zur BV_kSH-Honorarbefragung 2026

Die BV_kSH-Honorarbefragung 2026 dient als unverbindliche Orientierung zur marktüblichen Abrechnung von Kfz-Schadengutachten durch qualifizierte und unabhängig tätige Kfz-Sachverständige. Sie soll eine transparente Grundlage dafür bieten, welche Honorare im Bereich der professionellen Fahrzeugschadenbewertung üblicherweise berechnet werden können.

Die Schadenhöhe wird hierbei als Reparaturkosten netto zuzüglich einer eventuell festgestellten merkantilen Wertminderung definiert. Im Totalschadenfall bildet der Wiederbeschaffungswert brutto die maßgebliche Grundlage für die Einordnung in die Honorartabelle. Die in der Tabelle ausgewiesenen Grundhonorare verstehen sich als Nettowerte.

An der Auswertung wurden Sachverständige berücksichtigt, die regelmäßig im Bereich der Kfz-Schadenbegutachtung tätig sind. Dabei stehen insbesondere fachliche Qualifikation, praktische Erfahrung, Unabhängigkeit, Objektivität und eine nachvollziehbare Gutachtenerstellung im Vordergrund. Die Honorarbefragung bildet damit keine beliebigen Preisangaben ab, sondern orientiert sich an der Abrechnungspraxis qualifizierter Kfz-Sachverständiger.

Die Begriffe „Kfz-Sachverständiger“ und „Kfz-Gutachter“ sind in Deutschland nicht gesetzlich geschützt. Es bestehen daher erhebliche Unterschiede hinsichtlich Ausbildung, Berufserfahrung, technischer Qualifikation, Arbeitsweise und Unabhängigkeit. Gerade deshalb ist eine transparente Darstellung marktüblicher Honorare qualifizierter Sachverständiger von besonderer Bedeutung.

Der BV_kSH setzt sich für Qualität, Fachkompetenz und Seriosität im Bereich der Kfz-Schadenbegutachtung ein. Eine sachverständige Begutachtung erfordert nicht nur die reine Schadenaufnahme, sondern auch technisches Verständnis, kalkulatorische Sicherheit, Kenntnisse im Haftpflicht- und Kaskoschadenbereich sowie eine strukturierte und prüffähige Gutachtenerstellung.

Das Grundhonorar umfasst die eigentliche Sachverständigenleistung. Hierzu gehören insbesondere die Schadenaufnahme, die technische Beurteilung des Fahrzeugschadens, die Fotodokumentation, die Reparaturkostenkalkulation, die Fahrzeugbewertung, die Plausibilitätsprüfung, die Ermittlung schadenrelevanter Werte sowie die Erstellung des schriftlichen Gutachtens.

Nebenkosten und besondere Zusatzleistungen können gesondert berechnet werden, soweit sie im Einzelfall erforderlich sind und nicht bereits im Grundhonorar enthalten sind. Zu den Nebenkosten können insbesondere Fahrtkosten, Fotokosten, Schreibkosten, Porto-, Telefon- und Bürokostenpauschalen sowie EDV-Gebühren gehören.

Darüber hinaus können im Rahmen der Gutachtenerstellung weitere technische Zusatzleistungen notwendig werden. Hierzu zählen beispielsweise Achsvermessung, Karosserievermessung, Fehlerspeicherauslese, Datenabruf, Hebebühnennutzung oder sonstige besondere Prüf- und Diagnoseleistungen. Solche Zusatzleistungen sind regelmäßig gesondert zu betrachten und können zusätzlich zum Grundhonorar anfallen.

Die BV_kSH-Honorartabelle 2026 stellt keine gesetzliche Gebührenordnung, keine Preisempfehlung und keine verbindliche Abrechnungsvorgabe dar. Sie gibt vielmehr eine praxisbezogene Orientierung darüber, welche Honorare qualifizierte und unabhängig tätige Kfz-Sachverständige üblicherweise für ihre Leistungen berechnen können.

Die Honorarbefragung soll Geschädigten, Auftraggebern, Rechtsanwälten, Gerichten, Versicherern und Sachverständigen als allgemeine Orientierungshilfe dienen. Eine verbindliche Aussage zur Erstattungsfähigkeit, Angemessenheit oder gerichtlichen Durchsetzbarkeit eines konkreten Sachverständigenhonorars im Einzelfall ist damit nicht verbunden.

Die Anwendung der Honorartabelle erfolgt eigenverantwortlich durch den jeweiligen Nutzer. Maßgeblich bleiben stets die konkreten Umstände des Einzelfalls, die getroffene Honorarvereinbarung, der tatsächliche Leistungsumfang, die regionale Abrechnungspraxis sowie die jeweils aktuelle Rechtsprechung.

Der BVkSH übernimmt keine Haftung für die Verwendung der Honorartabelle in konkreten Abrechnungs-, Regulierungs- oder Gerichtsverfahren. Eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls wird durch die Honorarbefragung nicht ersetzt.

Ergänzende Hinweise zu Nebenkosten und Zusatzleistungen

Die in der Honorartabelle dargestellten Grundhonorare beziehen sich auf die eigentliche Sachverständigenleistung. Nebenkosten und besondere Zusatzleistungen sind hiervon zu unterscheiden und können, soweit sie erforderlich sind, zusätzlich berechnet werden.

Als Nebenkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer
- Fotokosten je Lichtbild
- Kosten für einen zweiten Fotosatz
- Schreibkosten je Seite
- Schreibgebühren je Kopie
- Porto-, Telefon-, Telefax- und Büromaterialpauschalen
- EDV-Gebühren
- Kosten für besondere technische Prüfungen oder Zusatzleistungen

Besondere Zusatzleistungen können insbesondere dann erforderlich werden, wenn die Schadenfeststellung ohne zusätzliche technische Prüfung nicht vollständig oder nicht hinreichend belastbar möglich ist. Hierzu zählen beispielsweise Achsvermessungen, Karosserievermessungen, Fehlerspeicherauslesungen, Datenabrufe, Hebebühnennutzungen oder sonstige Diagnose- und Prüfleistungen.

Ob und in welchem Umfang Nebenkosten oder Zusatzleistungen anfallen, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall, dem tatsächlichen Aufwand und der Erforderlichkeit der jeweiligen Leistung.

Haftungsausschluss / rechtlicher Hinweis

Die BVkSH-Honorarbefragung 2026 wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt der BVkSH keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit oder uneingeschränkte Übertragbarkeit der dargestellten Werte auf jeden Einzelfall. Die BVkSH-Honorartabelle 2026 stellt keine gesetzliche Gebührenordnung, keine verbindliche Preisvorgabe, keine Rechtsberatung und keine Garantie für die Erstattungsfähigkeit eines bestimmten Sachverständigenhonorars dar. Sie dient ausschließlich als allgemeine Orientierungshilfe. Eine verbindliche Bewertung der Angemessenheit, Üblichkeit oder gerichtlichen Durchsetzbarkeit eines konkreten Honorars kann nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls erfolgen. Hierzu gehören insbesondere die konkrete Schadenhöhe, der Leistungsumfang, die Honorarvereinbarung, die regionale Abrechnungspraxis, die Art des Gutachtens, der erforderliche Zeitaufwand sowie die jeweils aktuelle Rechtsprechung. Die Nutzung der Honorartabelle erfolgt eigenverantwortlich durch den jeweiligen Anwender. Der BVkSH, seine Vertreter, Mitglieder oder an der Erstellung beteiligte Personen übernehmen keine Haftung für Schäden, Nachteile, Kürzungen, gerichtliche Entscheidungen oder sonstige Folgen, die aus der Verwendung, Auslegung oder Weitergabe der Honorartabelle entstehen können. Die Honorarbefragung ersetzt keine individuelle rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Prüfung. Bei rechtlichen Fragen zur Erstattungsfähigkeit oder Durchsetzbarkeit von Sachverständigenhonoraren sollte eine einzelfallbezogene Prüfung durch eine hierzu befugte Person erfolgen.

Honorarbefragung 2026

Auswertung des Grundhonorars

Schadenhöhe netto, zzgl. Einer eventuellen Wertminderung oder bei Totalschaden den Wiederbeschaffungswert brutto in EUR /€	Grundhonorar (in Anlehnung an den BVS-K Mittelwert. aus HB V Korridor) ohne Kalkulationskosten zzgl. Nebenkosten und MwSt. in EUR /€	Schadenhöhe netto, zzgl. Einer eventuellen Wertminderung oder bei Totalschaden den Wiederbeschaffungswert brutto in EUR /€	Grundhonorar (in Anlehnung an den BVS-K Mittelwert. aus HB V Korridor) ohne Kalkulationskosten zzgl. Nebenkosten und MwSt. in EUR /€
500,00 €	315,00 €	11.500,00 €	1.576,00 €
750,00 €	330,75 €	12.000,00 €	1.654,80 €
1.000,00 €	347,29 €	12.500,00 €	1.737,54 €
1.250,00 €	364,65 €	13.000,00 €	1.824,42 €
1.500,00 €	382,88 €	13.500,00 €	1.915,64 €
1.750,00 €	402,03 €	14.000,00 €	2.011,43 €
2.000,00 €	422,13 €	14.500,00 €	2.112,00 €
2.250,00 €	443,24 €	15.000,00 €	2.217,60 €
2.500,00 €	465,40 €	16.000,00 €	2.328,48 €
2.750,00 €	488,67 €	17.000,00 €	2.444,90 €
3.000,00 €	513,10 €	18.000,00 €	2.567,15 €
3.250,00 €	538,76 €	19.000,00 €	2.695,50 €
3.500,00 €	565,69 €	20.000,00 €	2.830,28 €
3.750,00 €	593,98 €	21.000,00 €	2.971,79 €
4.000,00 €	623,68 €	22.000,00 €	3.120,38 €
4.250,00 €	654,86 €	23.000,00 €	3.276,40 €
4.500,00 €	687,61 €	24.000,00 €	3.440,22 €
4.750,00 €	721,99 €	25.000,00 €	3.612,23 €
5.000,00 €	758,09 €	26.000,00 €	3.792,84 €
5.250,00 €	795,99 €	27.000,00 €	3.982,48 €
5.500,00 €	835,79 €	28.000,00 €	4.181,61 €
5.750,00 €	877,58 €	29.000,00 €	4.390,69 €
6.000,00 €	921,46 €	30.000,00 €	4.610,22 €
6.500,00 €	967,53 €	32.500,00 €	4.840,73 €
7.000,00 €	1.015,91 €	35.000,00 €	5.082,77 €
7.500,00 €	1.066,70 €	37.500,00 €	5.336,91 €
8.000,00 €	1.120,04 €	40.000,00 €	5.603,76 €
8.500,00 €	1.176,04 €	42.500,00 €	5.883,94 €
9.000,00 €	1.234,84 €	45.000,00 €	6.178,14 €
9.500,00 €	1.296,58 €	47.500,00 €	6.487,05 €
10.000,00 €	1.361,41 €	50.000,00 €	6.811,40 €
10.500,00 €	1.429,48 €		
11.000,00 €	1.500,96 €		

Nebenkosten ohne MwSt in EUR / €

Fahrtkosten je Km	0,92 €
Erster Fotosatz pro Foto	2,10 €
Nachgeforderte Foto je	0,53 €
Schreibgebühren	1,92 €
Schreibgebühren Kopie	0,53 €
Auslagen Porto/ Telefon/ Telefax und Büromaterial pauschal	25,75 €
EDV Gebühren	47,25 €
3D Vermessung	378,00 €

Schadensbereich durch SV freilegen, Berechnung erfolgt je nach Zeitaufwand	Gemäß SV Stundensatz
Fremdkosten erfolgte je nach	Tatsächlicher Aufwand
Nachbesichtigung je nach Zeitaufwand	Gemäß SV Stundensatz
Nachtragsgutachten	Gemäß SV Stundensatz
Rechnungsprüfungsberichte je nach Zeitaufwand	Gemäß SV Stundensatz
Kfz.-Wertgutachten PKW / Stützpunkt des Kfz-Gutachters	195,50 €
Kfz.-Wertgutachten PKW / Standort Kunde	210,00 €
Restwertbörse	27,50 €
Fahrzeugcheck / Stützpunkt Kfz-Gutachters	180,00 €
Fahrzeugcheck / Standort Kunde	210,00 €
Bremsentest (Bremsprüfstand und Sichtkontrolle)	95,00 €
Derzeit gültiger Stundensatz (SV) für Sachverständigenleistungen	160,00 €

Grundhonorar und enthaltene Leistungen

Die Schadenhöhe, an der sich das Grundhonorar üblicherweise orientiert, wird grundsätzlich über die ermittelten Reparaturkosten netto abgebildet. Bei wirtschaftlichen Totalschäden kann ersatzweise der Wiederbeschaffungswert brutto beziehungsweise der maßgebliche Wiederbeschaffungsaufwand als Orientierung herangezogen werden.

Dabei ist zu beachten, dass sowohl der Fahrzeugmarkt als auch die Reparaturkosten in den vergangenen Jahren deutlichen Schwankungen unterlagen. Fahrzeuge werden zunehmend technisch komplexer, Ersatzteilpreise und Stundenverrechnungssätze steigen, und auch der Aufwand für Dokumentation, Kalkulation, Kommunikation und digitale Bearbeitung hat sich erheblich erhöht.

Die jeweils herangezogene Schadenhöhe dient daher als sachgerechte Bemessungsgrundlage für das Grundhonorar. Sämtliche Angaben zum Grundhonorar sowie zu etwaigen Nebenkosten verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, als Nettowerte.

Aufgrund der weiterhin dynamischen Preisentwicklung im Fahrzeug-, Ersatzteil-, Werkstatt- und Dienstleistungsbereich kann es erforderlich sein, die Honorartabelle künftig erneut anzupassen. Die weitere Marktentwicklung bleibt daher zu beobachten.

Achsvermessung	175,30 €
Karosserievermessung	350,60 €
Fehlerspeicherauslesen	94,75 €

Weitere Dienstleistungen, Eigentumsvorbehalt und Hinweise zur Honorarbefragung

Soweit die Gutachtenerstellung zusätzliche Leistungen erfordert, die über die übliche Schadenaufnahme und Gutachtenerstellung hinausgehen, werden diese gesondert berechnet. Hierzu zählen beispielsweise Achs- oder Karosserievermessungen, Fehlerspeicherauslesungen, Datenabrufe, der Einsatz einer Hebebühne oder sonstige Fremdleistungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Gutachtenausfertigungen, Lichtbilder, Kalkulationen, Bewertungsunterlagen und sonstigen Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Zahlung des Sachverständigenhonorars einschließlich Umsatzsteuer Eigentum des jeweiligen Sachverständigenbüros bleiben. Bei Spezialgutachten orientiert sich das Honorar ausnahmsweise nicht ausschließlich an der Schadenhöhe, sondern am konkret erforderlichen Arbeits-, Prüfungs- und Rechercheaufwand. Üblicherweise können hierfür Stundensätze zwischen 150,00 € und 200,00 € netto angesetzt werden. Als Spezialgutachten gelten insbesondere Gutachten mit erhöhtem manuellem Aufwand, etwa bei Lastkraftwagen, Gelenkbussen, Sonder- und Nutzfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen, Sonderaufbauten oder technisch besonders aufwendigen Fahrzeugen. Die Honorarbefragung gibt wieder, welche Honorare BVkSH-Sachverständige für ihre Leistungen üblicherweise berechnen. Der BVkSH kann jedoch nicht abschließend beurteilen, ob einzelne Sachverständige Mitglied des BVkSH sind oder den fachlichen Anforderungen an Qualität, Neutralität, Unabhängigkeit und Qualifizierung entsprechen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Anwendung der Honorarbefragung ist stets, dass Gutachten nach den fachlichen Grundsätzen und Richtlinien des BVkSH sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Kfz-Sachverständigentätigkeit erstellt werden.